

26. Juli 2016

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 21 Berücksichtigung der französischen Familienzulage "Complément de libre choix de mode de garde" (CMG) bei der Berechnung der Differenzzulage

Die im Rahmen der Kleinkinderbeihilfe (Prestation d'accueil du jeune enfant, PAJE) gewährten Zuschüsse für die Kinderbetreuung (Complément de libre choix de mode de garde, CMG) sind eine Familienleistung des französischen Sozialversicherungssystems. Die CMG ist eine Leistung für den Ausgleich von Betreuungskosten für Kinder unter 6 Jahren. Die Höhe des Betrags ist einkommensabhängig.

Bei den CMG handelt es sich um eine exportierbare Familienleistung gemäss den zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbaren Koordinationsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit ([Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#)). Die CMG sind bei der Berechnung der Differenzzulage zu berücksichtigen.

Der Betrag der CMG ist auf den Formularen E 411 FR der Begünstigten bzw. auf den von den französischen Familienausgleichskassen erstellten jährlichen Leistungsbescheinigungen zuhanden der ausländischen Verbindungsstellen nicht ausgewiesen. Das BSV hat die französischen Behörden ersucht, sämtliche exportierbaren Leistungen auf der Bescheinigung aufzulisten.

Bis eine entsprechende Anpassung der Bescheinigung erfolgt ist, können die schweizerischen Familienausgleichskassen den allfälligen Anspruch auf eine CMG sowie deren Betrag via die anspruchsberechtigte Person in Erfahrung bringen. Personen, die eine französische Familienzulage erhalten, können im Internet direkt eine Bescheinigung über die ausbezahlten Familienleistungen erstellen (unter www.caf.fr > Rubrik «Mon Compte»). Auf dieser Bescheinigung sind sämtliche Leistungen aufgeführt, auch allfällige CMG. Diese Zahlungsbescheinigung ersetzt jedoch keineswegs die üblichen Bestätigungen.

Im Rahmen der Berechnung der Differenzzulage muss bei Haushalten mit Kind(ern) unter 6 Jahren von der anspruchsberechtigten Person die elektronisch verfügbare Zahlungsbescheinigung systematisch angefordert werden und zwar zusätzlich zur jährlich von der französischen Familienausgleichskasse erstellten Bestätigung. Ohne die vollständigen Angaben ist es nicht möglich, die Differenzzulage korrekt zu berechnen.

Für Personen, die keine CMG beziehen, gibt es keine elektronische Zahlungsbescheinigung. Diese müssen mit dem Antrag auf Familienzulagen eine Bestätigung der französischen Familienausgleichskasse einreichen, welche bescheinigt, dass kein Anspruch auf CMG besteht.

Stellt eine schweizerische FAK fest, dass sie Leistungen zu Unrecht erbracht hat, so kann sie sich für die Rückforderung direkt an die zuständige französische Familienausgleichskasse wenden. (Art. 72 Abs. 1 der EU-Verordnung (EG) Nr. 987/2009 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Anhang: Beispiel einer Bescheinigung aus dem Internet



Vos prestations Caf Attestation de paiement

N° ALLOCATAIRE :
[REDACTED]



Le 12/04/2016

Le directeur de la Caf de la Haute Savoie certifie que :

[REDACTED], née le [REDACTED]
né le [REDACTED]

ont perçu les prestations suivantes pour les mois de **janvier 2015 à décembre 2015** :

PRESTATIONS	MONTANT
janvier 2015	
Allocations familiales	129,35 €
Complément de libre choix du mode de garde - Paje	174,37 €
[REDACTED]	
Soit au total	303,72 €
[REDACTED]	
février 2015	
Allocations familiales	129,35 €
Complément de libre choix du mode de garde - Paje	174,37 €
[REDACTED]	
Soit au total	303,72 €
[REDACTED]	
mars 2015	
Allocations familiales	129,35 €
Complément de libre choix du mode de garde - Paje	174,37 €
[REDACTED]	
Soit au total	303,72 €
[REDACTED]	

Emplacement réservé à la Caf

